

**Gemeinde Nordheim  
Landkreis Heilbronn**

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung  
des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Nordheim**

Der Gemeinderat als Verwalter der Jagdgenossenschaft Nordheim hat in seiner Sitzung am 25. September 2020 beschlossen, eine Versammlung der Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Nordheim einzuberufen.

Die Versammlung findet am **Montag, dem 2. November 2020, um 19.00 Uhr im Foyer des Rathauses, Hauptstraße 26, Nordheim**, statt.

Die Einberufung der Jagdgenossen ist aufgrund des aktuell geänderten Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) erforderlich, das am 30. Juni 2020 in Kraft getreten ist.

Alle Grundstückseigentümer im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Nordheim werden zu dieser Versammlung eingeladen. Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd entweder ruht oder nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an und sind somit nicht teilnahmeberechtigt. Die Versammlung ist nicht öffentlich.

Folgende **Tagesordnung** ist vorgesehen:

1. Begrüßung
2. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
3. Feststellung der Anzahl anwesender und vertretener Jagdgenossen und der durch sie gehaltenen Flächen
4. Beschluss über die eventuelle Zulassung von Nicht-Jagdgenossen
5. Allgemeine und rechtliche Erläuterungen
6. Beschluss über die weitere Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat
7. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Nordheim
8. Sonstiges

Das Rathaus-Foyer ist ab 18.30 Uhr zum Zwecke der Versammlung geöffnet. Da die Anwesenheit der Jagdgenossen registriert werden muss, wird um rechtzeitiges Erscheinen gebeten. Jedes an der Versammlung teilnehmende Mitglied der Jagdgenossenschaft muss sich gegebenenfalls durch Personalausweis oder Reisepass ausweisen können. Miteigentümer eines Grundstückes, auch Eheleute, können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich und mit schriftlicher Bevollmächtigung aller anderen Miteigentümer ausüben. Jedes nicht anwesende Mitglied der Jagd-

genossenschaft kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben lassen.

Jeder Jagdgenosse erhält am Rathaus-Eingang eine Stimmkarte mit Angabe seiner bejagbaren Grundflächen, entnommen aus dem aktuell aufgestellten Jagdkataster der Jagdgenossenschaft Nordheim. Zwischenzeitlich eingetretene Änderungen von Eigentumsverhältnissen können bei der Stimmkartenausgabe nur berücksichtigt werden, wenn entsprechende Grundbuchauszüge, Eintragungsbekanntmachungen oder Erbscheine vorgelegt werden.

Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Eigentümer von Grundstücken, die zu gesetzlichen Eigenjagdbezirken gehören oder diesen angegliedert sind, sind mit diesen Grundflächen nicht stimmberechtigt.

Der Entwurf der zu beschließenden Satzung der Jagdgenossenschaft Nordheim liegt in der Zeit vom 2. Oktober 2020 bis 16. Oktober 2020 während der üblichen Sprechzeiten im Rathaus Nordheim, 1. Obergeschoss, Zimmer 1.13 (Stabsstelle, Herr Müller), zur Einsichtnahme durch die Jagdgenossen aus.

Nordheim, den 1. Oktober 2020

Schick  
Bürgermeister